

**Satzung der**

**Zukunft Studienstiftung – Dachstiftung zur Unterstützung des  
Studienstiftung e.V.**

**Fassung vom 28. Februar 1994**

**Änderung § 3 Abs. 5 durch Beschluss 0071  
bei der Kuratoriums- und Vorstandssitzung  
am 27.11.2006**

**Änderung § 5 Abs. 1 durch Beschluss 0092  
bei der Kuratoriums- und Vorstandssitzung  
am 1.12.2011**

**Änderung § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1,  
§ 5 Abs. 1, 3 und 5, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5,  
§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1–4, §§ 12–15  
durch die Beschlüsse 156 und 157  
bei der Kuratoriums- und Vorstandssitzung  
am 15.12.2023**

**Namensänderung durch die Beschlüsse 180 und  
181 bei der Kuratoriums- und Vorstandssitzung  
am 3.07.2025**

2025

Zukunft Studienstiftung – Dachstiftung zur Unterstützung des Studienstiftung e.V.  
Ahrstraße 41, 53175 Bonn  
Telefon 0228 82096-0  
Telefax 0228 82096-103

# **Satzung der Zukunft Studienstiftung – Dachstiftung zur Unterstützung des Studienstiftung e.V.**

Mit der Stiftungsurkunde vom 28. Februar 1994 wurde die selbständige, rechtsfähige Theodor Pfizer Stiftung errichtet und vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Juni 1994 genehmigt. Die Kuratoriums- und Vorstandssitzung vom 15. Dezember 2023 haben eine Änderung der Satzung und des Stiftungsnamens beschlossen. In der Kuratoriums- und Vorstandssitzung vom 3. Juli 2025 wurde der neue Name „Zukunft Studienstiftung – Dachstiftung zur Unterstützung des Studienstiftung e.V.“ beschlossen.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Zukunft Studienstiftung – Dachstiftung zur Unterstützung des Studienstiftung e.V.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung
  - a) der Bildung
  - b) der Wissenschaft und Forschungdurch Förderung Begabter, die von der Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. ausgewählt und bestimmt werden. Gefördert werden junge Menschen, deren wissenschaftliche und künstlerische Begabung und deren Persönlichkeit besondere Leistungen für die Allgemeinheit erwarten lassen. Es sollen insbesondere solche Vorhaben gefördert werden, die mit öffentlichen Mitteln nicht unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- (2) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
- a) die Vergabe von Stipendien an Schüler, Studierende und Jungakademiker;
  - b) die Vergabe von Promotions- und Forschungsstipendien, die Entwicklung von Programmen, Projekten und Einrichtungen, die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen, Untersuchungen, Forschungsvorhaben und Studien.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Etwaige Forschungsergebnisse sind der Allgemeinheit durch geeignete Maßnahmen zugänglich zu machen.

Unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO kann die Stiftung zur Verwirklichung der Stiftungszwecke auch entsprechende oder ähnliche Fördermaßnahmen und -projekte einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft fördern und unterstützen.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

### § 3 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Geldvermögen in Höhe von DM 2.550.273,10 und ist
  - a) in Höhe von DM 2.550.273,10 dem Stiftungszweck Bildung und Ausbildung
  - b) in Höhe von DM 0,00 dem Stiftungszweck Wissenschaft und Forschung gewidmet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen nach Abs. 1 a) oder Abs. 1 b) zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Maßgabe des Abs. 1 für den jeweiligen Stiftungszweck zu verwenden. Die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für den jeweiligen Stiftungszweck zu verwenden.
- (5) Zur Erfüllung von § 3 Abs. 2 kann eine freie Rücklage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (z. Zt. § 58 Nr. 7 AO) gebildet werden. Hierbei ist sicher zu stellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsgemäße Zweckverwirklichung verbleiben.  
Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise auch zweckgebundenen Rücklagen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Rücklage klare Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4      Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium und
- b) der Vorstand.

## **§ 5      Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten sein, die dem Vorstand der Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. angehören. Die Mitgliedschaft wird diesen Persönlichkeiten vom Vorstand der Stiftung angetragen und vom Kuratorium der Stiftung verliehen.

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden bestellt das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes einen Nachfolger.

Auf Antrag des Stiftungsvorstandes kann das Kuratorium durch Beschluss ein Mitglied ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen.
- a) Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen des Kuratoriums nach Bedarf, wenigstens einmal jährlich, ein. Die Ladung hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
  - b) Die Sitzungen können persönlich am Sitz der Stiftung, vollständig im Wege elektronischer Kommunikation ohne Anwesenheit

am Sitzungsort (virtuelle Sitzungen) oder teilweise virtuell (hybride Sitzung) durchgeführt werden. Die Art der Durchführung ist mit der Ladung mitzuteilen. Wird eine virtuelle oder hybride Sitzung einberufen, ist in der Ladung eine Zugangsmöglichkeit für die digitale Teilnahme nebst Anleitung zur Ausübung der Mitgliederrechte auf diesem Weg bereitzustellen. Die sprachliche Kommunikation zwischen den teilnehmenden Kuratoriumsmitgliedern muss gewährleistet sein.

- c) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Abwesende Kuratoriumsmitglieder können sich durch schriftliche Stimmübertragung an anwesende Kuratoriumsmitglieder vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen.
  - d) Beschlüsse des Kuratoriums können auch ohne Sitzung durch Abstimmung in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder des Kuratoriums am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Diese Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Kuratoriumsvorsitzende fest. Die Frist für die Stimmabgabe durch die Mitglieder hat mindestens sieben Tage zu betragen. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Kuratoriumsvorsitzenden den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, werden den Kuratoriumsmitgliedern nach den entsprechenden steuerlichen Regelungen für Dienstreisen erstattet.
- (5) Das Kuratorium kann „ständige Gäste“ einladen, die ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teilnehmen.

## **§ 6 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Insbesondere hat es die Aufgabe,
  - a) die Einhaltung des Stiftungszwecks durch den Vorstand und den Geschäftsführer zu überwachen,
  - b) den Haushaltsplan zu beschließen,
  - c) die Jahresrechnung zu prüfen und den Vorstand zu entlasten.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden sowie aus zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium der Stiftung bestellt werden. Das Kuratorium kann Mitglieder des Vorstandes auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen; dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Niederlegung durch das Vorstandsmitglied oder durch Abberufung durch das Kuratorium. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium der Stiftung benannt. Bis zur Benennung eines Nachfolgers bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten (§26 BGB).

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Für die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Insbesondere hat er die Aufgaben:
- a) das Stiftungsvermögen durch die Einwerbung von Zustiftungen zu vermehren,
  - b) das Stiftungsvermögen wirtschaftlich und ertragbringend anzulegen,
  - c) über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen zu entscheiden,
  - d) die Beschlüsse des Kuratoriums durchzuführen,
  - e) rechtzeitig vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen,
  - f) nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung aufzustellen und dem Kuratorium vorzulegen,
  - g) ein Bestandsverzeichnis über das Vermögen der Stiftung zu führen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

- (2) Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums teil.

## **§ 10 Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Zweidrittelmehrheit des Kuratoriums. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde sind einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solche anerkannt sein.
- (3) Alle Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (4) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Der Auflösungsbeschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen, die Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde ist einzuholen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwaiger bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf die Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Stiftungszweck und ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

## **§ 11 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss (Vermögensaufstellung mit Gewinn- und Verlustrechnung) zusammen mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.

## **§ 12 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungen und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 13 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 14 Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 80 ff. BGB.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Die vierjährige Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes gilt als in dem Kalenderjahr begonnen, in dem die Stiftungsbehörde den Beschluss zur Satzungsänderung genehmigt.

Bonn, den 28. Februar 1994

Änderung der Satzung, § 3 Abs. 5 durch Beschluss 0071 bei der Kuratoriums- und Vorstandssitzung der Theodor Pfizer Stiftung am 27.11.2006.

Änderung § 5 Abs. 1 durch Beschluss 0092 bei der Kuratoriums- und Vorstandssitzung am 1.12.2011.

Änderung der Satzung: § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 3 und 5, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1–4, §§ 12–15 durch die Beschlüsse 156 und 157 bei der Kuratoriums- und Vorstandssitzung am 15.12.2023. Namensänderung durch die Beschlüsse 180 und 181 bei der Kuratoriums- und Vorstandssitzung am 3.07.2025.